

Inventar

Kommunales Inventar

Gemäss § 203 Abs. 2 PBG sind die Gemeinden verpflichtet ein kommunales Inventar der schutzwürdigen Objekte zu erstellen. Eine Aufnahme ins Inventar bedeutet, dass eine Schutzvermutung besteht. Gegen die Inventaraufnahme kann kein Rechtsmittel ergriffen werden.

Schutzwürdige Objekte

Hier finden Sie alle schützenswerte Objekte:

[Übersichtsplan Inventarobjekte](#)

[Überkommunale Inventarobjekte](#)

[Kommunale Inventarobjekte](#)

Weitere Informationen zum Inventar können Sie [hier](#) einholen.

Gebäudebrüter Inventar

Hier finden Sie alle schützenswerte Objekte:

[Inventar Gebäudebrüter Geroldswil](#)

[Übersichtsplan Inventarobjekte](#)

[Liste Gebäudebrüter](#)

[Merkblatt](#)

Weitere Informationen zum Gebäudebrüter Inventar können Sie [hier](#) einholen.

Zuständige Verwaltungsabteilung

[Bau und Infrastruktur](#)